



Erklärung zur neuerlichen Diskussion um die §§ 218 und 219 StGB: Verbindliche Beratung – die Chance für den Schutz des Lebens und das Empowerment der Frauen

Ende März 2023 hat die von der Bundesregierung eingesetzte „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ ihre Arbeit aufgenommen. Laut Regierungsauftrag wird die Kommission die in Deutschland geltenden Regeln für den Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch (StGB) prüfen und nach der Möglichkeit einer verfassungskonformen Alternative suchen.

Der Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg stellt aus diesem Anlass fest:

Das bisherige Schutzkonzept des Gesetzgebers hat sich in der Praxis bewährt. Die bestehende Regelung der §§ 218 und 219 StGB ist das Ergebnis eines europaweit einmaligen Kompromisses, über die verbindliche Beratung sowohl die eigene Menschenwürde des ungeborenen Lebens als auch die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Frau bestmöglich zu schützen.

Diese „doppelte Anwaltschaft für Mutter und Kind“ wird in den Schwangerenberatungsstellen umgesetzt. Sie bieten den Schwangeren einen Schutzraum, in dem in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre alle Aspekte der mit einer Schwangerschaft verbundenen Konflikte vorurteilsfrei betrachtet und bewertet werden können. Auf dieser Grundlage kann die Frau eine informierte, gewissenhafte und frei verantwortete Entscheidung treffen. Die psychosoziale Beratung stärkt die Frau und ist damit zugleich der beste Schutz für das Leben des ungeborenen Kindes.

Gerade die Bayerischen Schwangerenberatungsstellen stehen Frauen, Männern und Familien durch die enge Verbindung von Konfliktberatung, allgemeiner Schwangerenberatung und Sexualpädagogik mit einem umfassenden Unterstützungsangebot zur Seite. Diese wichtige Verbindung wird derzeit durch das „Bayerische Schwangerenberatungsgesetz“ garantiert, das bei Abschwächungen oder gar Streichung der §§ 218 und 219 StGB sicher auch angepasst werden müsste.

Es gibt keinen Anlass, die Pflichtberatung als „Gängelung“ der Frau zu schmähen. Im Gegenteil: Wie die Träger der Beratungsstellen berichten, empfinden es die Frauen als sehr hilfreich, dass sie

in einem geschützten Raum ohne Druck ihrer sozialen Umgebung alle Perspektiven mit einer Beraterin durchdenken und dann selbst entsprechende Schlussfolgerungen ziehen können.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist insgesamt auch zu beachten: Art. 1 des Grundgesetzes verpflichtet Gesellschaft und Staat darauf, die Würde jedes Menschen zu schützen. Diese Würde und das Recht auf Leben (Art. 2 GG) stehen auch jeder heranwachsenden Person im Mutterleib zu. Diese kann ihre Rechte jedoch noch nicht selbst wahrnehmen. Deshalb ist es gerechtfertigt, im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Recht des ungeborenen Kindes auf Menschenwürde, Leben und körperliche Unversehrtheit auch das Strafrecht mit Augenmaß zur Wahrung der Grundrechte einzusetzen. Das geschieht in dem gesellschaftlichen Kompromiss, der mit den §§ 218 und 219 gefunden worden ist.

Deshalb plädiert der Diözesanrat dafür, diese bewährten Regeln beizubehalten. Sie garantieren die notwendige Abwägung und den Schutz aller Beteiligten vor willkürlichem sozialem Druck. Der erreichte gesellschaftliche Friede bei dieser schwierigen Thematik darf nicht gefährdet werden.

Augsburg, den 15.06.2023

Diözesanrat der Katholiken im Bistum Augsburg